

**Amtsblatt  
des Amtes Schlei-Ostsee  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



---

Jahrgang 2024

04.10.2024

Nr. 31

---

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-schlei-ostsee.de](http://www.amt-schlei-ostsee.de) eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

---

**Inhaltsverzeichnis**

1. Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Loose für den Bereich „Windenergiegebiet Kasmark“ sowie Einladung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (S. 02)
2. Bekanntmachung Einbuchung von Flurstücken (S. 04)
3. Anordnung Erklärung eines Gebiets zum Schutzbereich (S. 06)

# Bekanntmachung

## über die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Loose für den Bereich „Windenergiegebiet Kasmark“ sowie Einladung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung Loose hat in ihrer Sitzung am 23.05.2024 beschlossen, die 5. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Windenergiegebiet Kasmark“ aufzustellen. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:  
Darstellung von „Flächen für Windenergieanlagen – Windenergiegebiet“ als überlagernde Nutzung über „Flächen für die Landwirtschaft“

Umschreibung des Plangeltungsbereiches:

- nordwestlich der Bundesstraße 203
- nordöstlich Kasmarkerschmiede
- östlich Kratt
- südöstlich Hummelweth
- südlich der Straße „An der Au“

Der genaue Verlauf des Plangeltungsbereiches kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Zugleich lädt die Gemeinde Loose alle an der Planung Interessierten zur frühzeitigen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung ein. Außerdem wird Ihnen in dieser Unterrichtung die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind und an der Unterrichtung teilnehmen können.

**Die Unterrichtung findet am**

**17.10.2024 um 19:00 Uhr**

**in der Bürgerbegegnungsstätte, Mühlenweg 1 c, 24366 Loose, statt.**

Eckernförde, 24.09.2024

L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee  
- Der Amtsdirektor -  
Abt. Bauen und Umwelt  
Im Auftrag  
gez.  
Norbert Jordan



## Ausfertigung

AR-Akte 1/2024

Eckernförde, 16.09.2024

## Bekanntmachung

Herr Felix von Bethmann – Hollweg, Altenhof, hat mit Antrag vom 23.07.2024 beantragt, als Eigentümer der von der Buchungspflicht befreiten bisher nicht gebuchten Flurstücke

53, Flur 1, Gemarkung Altenhof, Gut Altenhof, groß: 1.514 m<sup>2</sup>,  
22/3, Flur 6, Gemarkung Altenhof, Hofholz 1, groß: 24 m<sup>2</sup>,  
44, Flur 6, Gemarkung Altenhof, Voßberg, groß: 50 m<sup>2</sup>,  
45, Flur 6, Gemarkung Altenhof, Panswoldt, groß: 431 m<sup>2</sup>, und  
46, Flur 6, Gemarkung Altenhof, Panswoldt, groß: 975 m<sup>2</sup>,

einzutragen und die Flurstücke in den Bestand von Altenhof Blatt 11 zu übernehmen.

Bei den Flurstücken handelt es sich um einen Teil der Hofzufahrt zum Gut Altenhof (Flurstück 53). Die weiteren Flurstücke grenzen an bzw. befinden sich im Grundbesitz, der dem Antragsteller gehört (eingetragen in Altenhof Blatt 11 und 12). Die Flurstücke werden seit Jahrzehnten von der Eigentümerfamilie des Guts Altenhof unterhalten, gepflegt und bewirtschaftet.

Dem Antrag des Antragstellers auf Einbuchung der Flurstücke zu seinen Gunsten soll entsprochen werden.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Eintragung sind innerhalb eines Monats seit dem Aushang der Bekanntmachung dem Grundbuchamt schriftlich mitzuteilen.

Amtsgericht Eckernförde  
Grundbuchamt

Schlizio, Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

  
Zachow, Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



# Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:500

Erstellt am 20.08.2024

Flurstück: 22/3

Flur: 6

Gemarkung: Altenhof

Gemeinde: Altenhof

Kreis: Rendsburg-Eckernförde

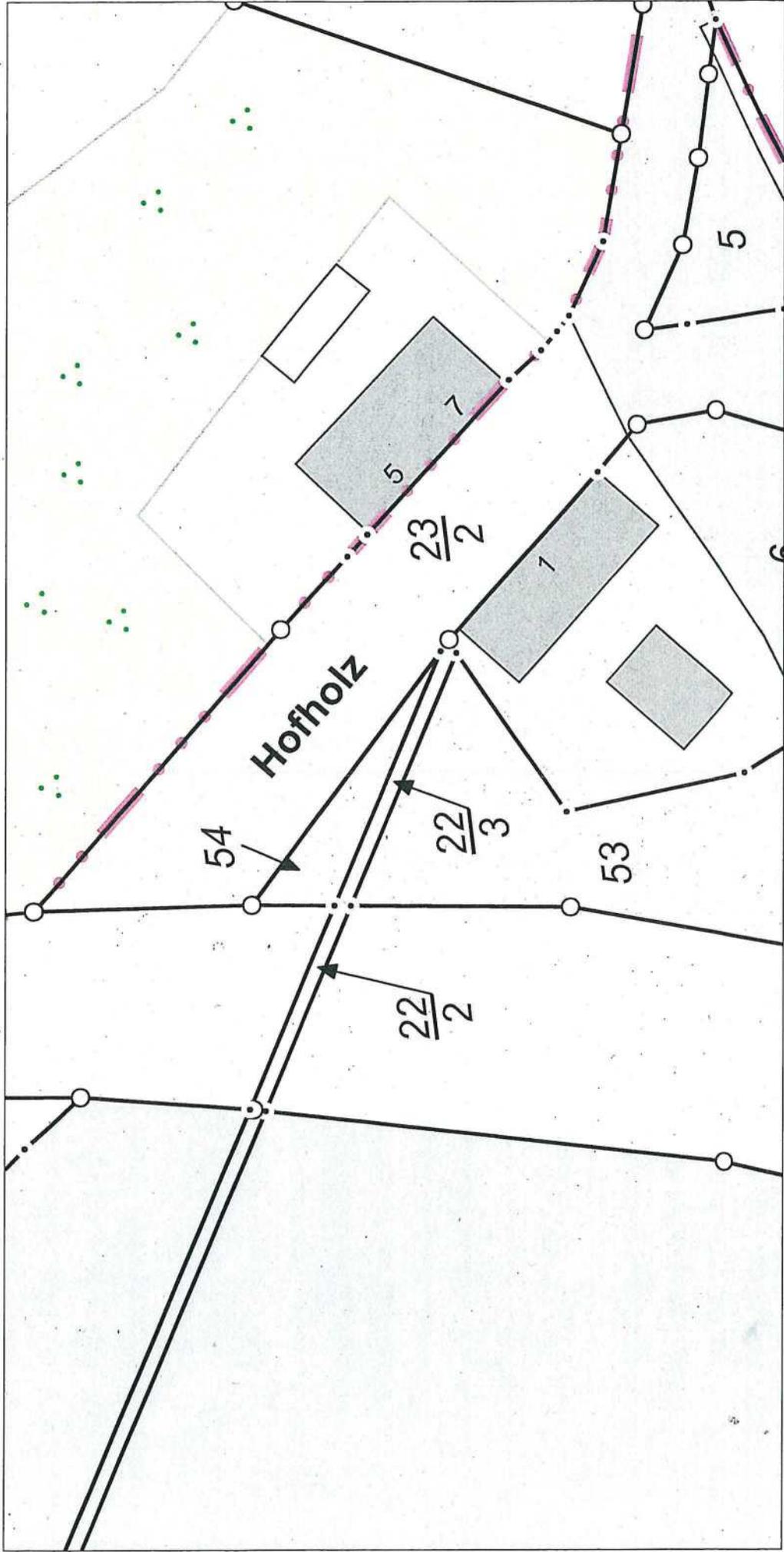


Landesamt für  
Vermessung und Geoinformation  
Schleswig-Holstein

Erstellende Stelle: LVermGeo SH  
Mercatorstraße 1  
24106 Kiel

Telefon: 0431-383-2019

E-Mail: Geoserver@LVermGeo.landsh.de



Maßstab: 1:500 Meter

Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend.  
Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben, vervielfältigt, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an  
Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch  
(§9 Vermessungs- und Katastergesetz in der jeweils geltenden Fassung).

## Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz  
und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel  
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 24. September 2024  
Feldstraße 234

I.



Bonn, 18. September 2024

### Anordnung

#### Erklärung eines Gebiets zum Schutzbereich - BMVg IUD I 3 -Anordnung-Nr.: I/035 SH/1 -

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S.706), wird in den Gemeinden

Brekendorf, Hummelfeld und Ascheffel  
Gemarkungen: Brekendorf, Hummelfeld und Ascheffel

Kreis Rendsburg-Eckernförde,  
Land Schleswig-Holstein

ein Gebiet zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Brekendorf HNR 2293 erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Brekendorf HNR 2293 (Schutzbereichsplan) vom 18. September 2024 durch einen Vollkreis mit einem Radius von 100 m und einem Sektor mit einer Länge von 1.400 m gekennzeichnet, die durch gelbe bzw. rote Linien abgegrenzt werden.

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Abs. 1 Schutzbereichgesetz).

Der Schutzbereichsplan vom 18. September 2024 - BMVg IUD I 3 Anordnung-Nr.: I/035 SH/1 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei dem

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr -  
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel  
- Schutzbereichbehörde -  
Feldstraße 234  
24106 Kiel

je eine weitere Ausfertigung beim

- Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Kiel,  
Warnemünder Straße 22  
24106 Kiel

sowie bei der

- Amtsverwaltung Hüttener Berge,  
Mühlenweg 8  
24361 Groß Wittensee

und der

- Amtsverwaltung Schlei-Ostsee,  
Holm 13  
24340 Eckernförde

zur Einsichtnahme niedergelegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 Schutzbereichgesetz). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung keinen Einfluss.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein,  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13,  
24837 Schleswig

erhoben werden.

- Anlagen:
1. Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke
  2. Begründung der Schutzbereichsanordnung
  3. Schutzbereichsplan (digital)

Im Auftrag

**Biester Jens** Digital unterschrieben  
von Biester Jens  
Datum: 2024.09.18  
14:58:00 +02'00'

Biester

Anlage 1 zur Schutzbereichsanordnung BMVg – IUD I 3 Anordnung-Nr. I/035 SH/1 vom 18. September 2024

### Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

#### Teilweise betroffene Grundstücke:

Flur	Gemark.Schl.	Gemeinde	Flurstück
10	0015	Ascheffel	25/3, 25/5, 27/1
10	0197	Hummelfeld	57, 59
5	0061	Brekendorf	14, 15, 17, 23, 20/1, 24/1, 18/2, 18/3
6	0061	Brekendorf	28, 29, 136

#### Ganz betroffene Grundstücke:

Flur	Gemark.Schl.	Gemeinde	Flurstück
Keine			

- II. Mit Anordnung des Schutzbereiches treten von Gesetzes wegen, folgende Beschränkungen ein: Die Genehmigung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde – ist einzuholen, wenn im Schutzbereich
- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
  - Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
  - in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBerG).
- III. Besondere Beschränkungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde –:

Bei der Verteidigungsanlage Brekendorf HNR 2293 handelt es sich um eine Antennenanlage mit strahlender Richtstrahlcharakteristik.

Im Radius von 100m um den Antennenfußpunkt bedarf die Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen/Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§ 3 Abs. 1 SchBerG).

Auf einer Länge von 1.400 m vom Antennenfußpunkt in Abstrahlrichtung zur Gegenstelle ist ein Sektor zu bilden, dessen Öffnungswinkel  $1,87^\circ$  beträgt.

Innerhalb des Schutzbereiches (1.400m Sektor)

- bedarf die Einrichtung/Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher oder anderer Anlagen/Vorrichtungen der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde (§ 3 Abs. 1 SchBerG), die Belange der Bundeswehr und der Gaststreitkräfte gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 10 BauGB sowie § 2 Abs. 2 Ziff. 7 ROG sind zu berücksichtigen,
- ist die Errichtung von Bauwerken und Anlagen aller Art, deren Höhe eine Ebene überragt, die 10m unter der Antennenunterkante (Höhenbegrenzung 108,40 m über NHN) verläuft, nicht zulässig,
- ist die Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie der Betrieb von Windkraftanlagen nicht zulässig,
- ist der Betrieb elektrischer Bahnen gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG genehmigungspflichtig.

#### IV. Außerhalb des Schutzbereiches

Zusätzlich wird ein sogenannter Trassenschutz im Anschluss an den 1.400m Sektor und im Abstand von 1.400m vom Antennenfußpunkt gebildet. Dieser Trassenschutz umfasst einen Korridor von +/- 100m beiderseits der Hauptstrahlrichtung bis zur Gegenstelle.

Der entsprechende Bereich gilt nicht als Schutzbereich i.S.d. SchBerG, vielmehr besteht hier ein Trassenschutz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG und § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB.

In diesem Bereich ist vor Errichtung von Bauwerken und Anlagen eine Beteiligung erforderlich, da die Bundeswehr die Belange der Verteidigung hier als Betroffenenvertreter und nicht als Schutzbereichbehörde wahrnimmt.

Die Aufgaben des Betroffenenvertreters nimmt derzeit das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Referat K4 – wahr.

- V. Die geforderten Maßnahmen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage Brekendorf HNR 2293 notwendig (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 SchBerG).

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von der Schutzbereichsordnung grundsätzlich ausgenommen (Bestandsschutz), jedoch sind sämtliche baulichen Änderungen genehmigungspflichtig, sofern sie die vorstehenden Maßnahmen berühren.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde (Ziffern II. bis IV.) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
 Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde –  
 Feldstraße 234  
 24106 Kiel

eingelegt werden.

## VI. Weitere Hinweise

Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereiches,
- den Plan des Schutzbereiches.

Entstehen durch diese Maßnahme einem Eigentümer von Grundstücken oder anderen Berechtigten im Schutzbereich Vermögensnachteile, kann dafür eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Entschädigungsanträge sind zu richten an:

Kreis Rendsburg-Eckernförde – Der Landrat –  
Kaiserstraße 8  
24768 Rendsburg

Im Auftrag

Pahlenkemper